



Motion Hunkeler Damian und Mit. über die Abschaffung der Billettsteuer (Lustbarkeitssteuer)

eröffnet am 21. Oktober 2019

Der Regierungsrat wird beauftragt, die veralteten gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Billettsteuer (§ 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892; SRL Nr. 652) abzuschaffen. Den Gemeinden ist eine Übergangsfrist von mindestens drei Jahren zur Abschaffung der Billettsteuer zu gewähren.

Begründung:

Unter dem Titel «Lustbarkeitssteuern» findet sich in § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 die Grundlage dafür, dass die Gemeinden von den Eintrittsgeldern für öffentliche Lustbarkeiten (Theater, Lichtspiele, Zirkus, Konzerte, Tanzanlässe usw.) eine besondere Steuer beziehen können. Bereits am Gesetzestext ist zu erkennen, dass die sogenannte «Lustbarkeitssteuer» ihre Wurzeln in einem mittelalterlichen Brauch findet, wonach man beim Besuch einer öffentlichen Veranstaltung, welche zu Vergnügungszwecken durchgeführt wurde, den Armen und Kranken eine milde Gabe zu spenden hatte. Als eigentliche Staatssteuer ist sie aber französischen Ursprungs. Sie wurde von Napoleon I. als Luxussteuer eingeführt und später als Armensteuer erhoben. Allen Vorläufern der heutigen Billettsteuer lag das Motiv zugrunde, den besonderen Aufwand, welchen sich jemand zur Lustbarkeit, zum Vergnügen oder zur Unterhaltung leistete, steuerlich zu erfassen. Man wollte somit Arme und Kranke direkt unterstützen oder das Steuerbetreffnis in die Staatskasse fliessen lassen, damit das Gemeinwesen seinen Wohltätigkeitsaufgaben nachkommen konnte.

Diese Lustbarkeitssteuer ist ein Anachronismus, und das heute gut ausgebaute Sozialwerk hat diese Aufgaben übernommen. Nur wenige Gemeinden kennen die Billettsteuer und profitieren dabei von grundsätzlich nicht mehr zeitgemässen Abgaben, welche vor allem die Kinobetreiber, die Konzertveranstalter und auch Festivals betreffen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese gewerbsmässig organisierten Unternehmungen bereits ordentliche Steuern bezahlen. Die Begründungen und die damit verbundene Zweckbestimmung der ursprünglichen Lustbarkeitssteuer gelten heute nicht mehr. Die Billettsteuer hat sich zu einem reinen Umverteilungsvehikel entwickelt, welches mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden ist und daneben wenig Nutzen generiert. Das vor allem auch deshalb, weil die Gemeinden die Billettsteuer in vielen Fällen erlassen oder gar mit Gegenleistungen verrechnen. Zudem werden die Einnahmen oft zweckgebundenen Fonds zugewiesen, was gemäss revidiertem Finanzhaushaltsgesetz nicht mehr gewollt wäre. Aus diesen Fonds erhalten dann Veranstalter wieder Beiträge, welche die bereits erhobenen Billettsteuern abfedern müssen (z. B. Blue Balls Festival: 130'000 Franken Subvention, 125'000 Franken Billettsteuer). Es stellt sich daher auch die Frage, ob die Lustbarkeitssteuer in den Gemeinden noch rechtsgleich angewendet wird, wenn fast nur noch Kinos und Konzerte der Steuer unterliegen. Im kommerziellen Veranstaltungsbereich führt die Billettsteuer zudem zu einem Wettbewerbsnachteil, sodass Veranstalter auf umliegende Gemeinden oder Kantone ohne Billettsteuer ausweichen. Diese 1919 eingeführte Lustbarkeitssteuer ist veraltet und gehört deshalb abgeschafft, zumal die öffentliche Hand mit anderen Mitteln Kultur, Sport und Gesellschaft unterstützt.

Hunkeler Damian

Hauser Patrick

Wolanin Jim

Dubach Georg

Born Rolf

Birrer Martin

Räber Franz

Amrein Othmar

Meier Thomas

Amrein Ruedi

Betschen Stephan

Marti André

Schurtenberger Helen

Keller Irene

Wermelinger Sabine

Bärtschi Andreas

Moser Andreas

Bossart Rolf

Omlin Marcel

Lang Barbara

Zanolla Lisa

Müller Pirmin

Schmid-Ambauen Rosy

Zehnder Ferdinand

Rüttimann Daniel

Affentranger-Aregger Helen

Hartmann Armin

Frank Reto

Roos Guido

Keller Daniel

Lüthold Angela

Winiger Fredy

Schmid Patrick

Haller Dieter